

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2014.13

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB (Bürger)



Einzelabwägungen Privatpersonen

- Abwägung: Einwender(in) (1)..... 2
- Abwägung: Einwender(in) (2)..... 3
- Abwägung: Einwender(in) (3)..... 4

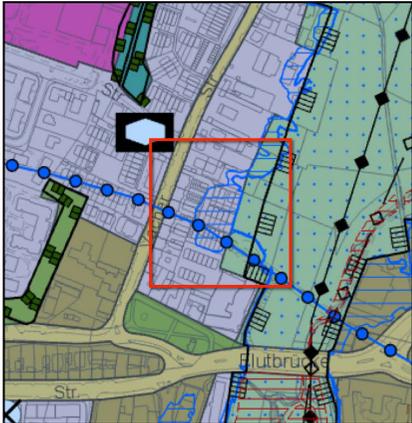
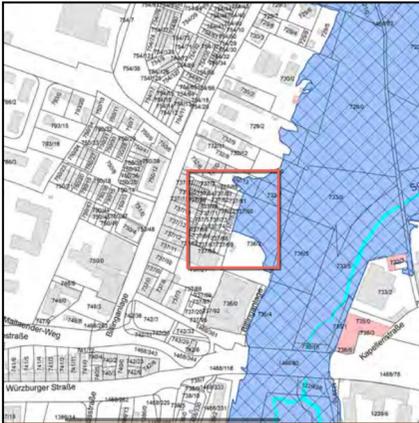
Abwägung: Einwender(in) (1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	<p>Nachdem weder durch die Veröffentlichung im Amtsblatt noch durch die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth die Änderungen genau erkennbar sind, wird vorsorglich Widerspruch eingelegt gegen die FNP-Änderung Nr. 2014.13 soweit sie die Punkte der Klageschrift vom 03.12.2016 berührt.</p> <p>In der Klageschrift vom 03.12.2016 wird der behördliche Eingriff in den <u>rechtskräftigen Bebauungsplan</u> vom Verkauf der beiden Grundstücke vom Liegenschaftsamt bis zu den Genehmigungsverfahren (Hauptbau und Garage) nachgewiesen und entsprechend dargelegt. Mit diesem Eingriff werden alle aufgeführten Punkte die Grundzüge der Planung verletzt, ohne dass der Bebauungsplan geändert wurde.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist als vorbereitender „Bauleitplan“ (§1 II BbauG) anzusehen, erst auf seiner Grundlage ergeht der verbindliche „Bauleitplan“, den das Gesetz als Bebauungsplan bezeichnet.</p> <p>Nach den Ausführungen im Amtsblatt ist Ziel und Zweck des FNP-Verfahrens, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth auf eine digitale und aktuelle Datengrundlage zu stellen und alle zwischenzeitlich durchgeführten und genehmigten Änderungsverfahren in diesen Plan einzuarbeiten, um eine aktuelle und lesbare Neufassung zu erhalten. Darüber hinaus sollen in den digitalen Flächennutzungsplan nach anderen Gesetzen festgesetzte Fachplanungen und sonstige Nutzungsregelungen in ihrer aktuellen Fassung nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Nachdem im o. a. gerichtsanhängigen Verfahren von Täuschung mit Vorsatz bis zur gesamten Klaviatur von Trickereien durch die Stadt Fürth bis heute nichts ausgelassen wurde, wird vorsorglich Widerspruch eingelegt, soweit sie die Klageschrift vom 03.12.2016 angeführten Punkte und damit die Grundzüge der Planung berührt.</p>	<p>Die seitens des Einwenders vorgebrachte Widerspruch wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p>Das Klageverfahren vom 03.12.2016 bezieht sich auf einen <u>rechtskräftigen Bebauungsplan</u>. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Verfahrens keine <u>inhaltlichen Planänderungen</u> in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden.</p> <p>Somit ist der vorsorglich eingereichte Widerspruch auch nicht FNP-relevant.</p>

Abwägung: Einwender(in) (2)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2	<p>Wie bereits in einer Einwendung zur geplanten Umgehungsstraße Herboldshof vom 14.11.2006, wie auch in der schriftlichen Anfrage vom 26.11.2008, zum Thema:</p> <p>Wie erklärt sich in Herboldshof die Einstufung Wohngebiet [Immissionsgrenzwerte hier 55 dB (A) am Tag und 40 dB (A) Nacht] für die Flur Nr. 748, 748/1, 748/2, 749, 749/1 und 2; im Gegensatz zu unserem Grundstück Flur-Nr. 756/5, welches als Mischgebiet [60 dB (A) am Tag und 45 dB (A)] im Flächennutzungsplan aufgezeigt wird.</p> <p>Der Unterschied zeigt eine deutliche Differenz bei den Immissionsgrenzwerten und damit möglicherweise auf unterschiedliche Schallschutzmaßnahmen.</p> <p>Wie aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2014.13 ersichtlich, führt die geplante Trasse der Umgehungsstraße Herboldshof FÜ S4 unmittelbar an unserem Grundstück 756/5 vorbei.</p> <p>Wir bitten Sie daher, diesen Einwand - sofern die Planung Umgehungsstraße Herboldshof jemals umgesetzt werden sollte - bei entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan werden die Bauflächen in Herboldshof entsprechend der <u>überwiegenden Nutzung</u> nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als gemischte Baufläche oder Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens jedoch keine <u>inhaltlichen Planänderungen</u> (hierzu zählen auch gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen) in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden.</p> <p>Somit sind die vorgebrachten Hinweise nicht FNP-relevant und können deshalb auch erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) geprüft werden.</p>

Abwägung: Einwender(in) (3)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
3	<p>Bei der Durchsicht des Entwurfs (FNP-Ä. Nr. 2014.13) ist dem Einwender aufgefallen, dass entgegen der Angabe als Basis zur nachrichtlichen Darstellung der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth - (Bekanntmachung vom 14.09.2016), stattdessen leider ein alter Stand des Hochwasserrisikogebietes im Bereich Vacher Str. 16 - 16h dargestellt ist - anbei 2 screenshots der Abweichungen.</p> <p>Könnte dies noch in der finalen Fassung der Änderung des FNPs korrigiert werden, da der ausgewiesene Bereich kein Hochwasserrisikogebiet mehr ist (Höhe ist ca. auf dem Straßenniveau Vacher Straße)?</p> <p>FALSCH: Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Digitalisierung und Aktualisierung der analogen Planfassung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (FNP-Ä. Nr. 2014.13)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>	<p>Seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2006 wurde für die Rednitz (Gewässer I. Ordnung) gem. § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz das bestehende Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet. Die neue Verordnung ist bereits in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 14.09.2016) und wurde korrekt – wie auch vom Einwender gefordert - in den FNP-Entwurf übernommen.</p> <p>Dieses 100-jährliche Hochwasser tritt statistisch gesehen mindestens einmal in 100 Jahren auf. Es bildet in der Regel die Grundlage für den lokalen Hochwasserschutz und die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Daneben besteht das Restrisiko eines extremen Hochwassers (HQ_{extrem}). Auch diese Berechnungen und Kartendarstellungen werden im FNP-Entwurf dargestellt, da die HQ_{extrem}-Gebiete gemäß § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB vermerkt werden sollen und das bestehende Restrisiko in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Äußerung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen; die Herausnahme des Extremhochwassers (HQ_{extrem}) aus dem FNP-Entwurf kann jedoch aus o. g. Gründen nicht berücksichtigt werden.</p>